

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung 81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 nachfolgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung wird beschlossen.“

Gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung wurde die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte bei der Bezirksregierung Münster angezeigt. Die Bezirksregierung Münster hat die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Verfügung vom 18.05.2021, Aktenzeichen 35.02.01.800-011/2019.0001, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Übereinstimmungserklärung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 25.03.2021 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des ca. 21 ha großen Plangebietes liegt am südlichen Rand des Telgter Stadtgebietes zwischen dem Böhmer Bach und der L 811/Alverskirchener Straße. Die südliche Begrenzung erfolgt durch die neue Trasse der Süd-/Südosttangente einschließlich eines Gewässerrandstreifens, im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung im Bereich der Bebauungspläne „Grüner Weg West“ und „Grüner Weg Ost“ der Stadt Telgte.

Hinweise:

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der

Stadt Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung, die zusammenfassende Erklärung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis nach Gemeindeordnung werden hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

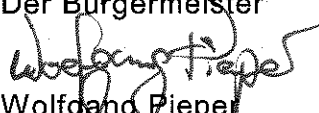
eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wirksam.

Telgte, den 26.08.2021

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes



federführender Fachbereich: 6 / Handzeichen: Rhr

ausgehängt am: 30.08.21 / Handzeichen: Rhr

frühestens abzunehmen am: 20.09.21

abgenommen am: _____ / Handzeichen: _____

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite
www.telgte.de zugänglich.